<36632925940017

Die Vorschriften

über

Paßwesen, Paßkarten, Reisen der Militärpersonen, Arbeits- und Dienstboten-Bücher, Heimathscheine und Leichentransporte

mit

Erläuterungen und Sachregister

von

K. Fr. Hausmann,

Königlichen Stadtkommissariats-Assessor.

Nürnberg.

Druck der Bieling'schen Buchdruckerei (J. P. W. Dietz).

1866.

I.

Paß-Convention vom 7. Februar 1865, Paß-Verordnung vom 9. Dezember 1865, Vollzugs-Vorschriften vom 23. Dezember 1865, mit Erläuterungen und Sachregister.

Vorwort.

Durch die Paßconvention vom 7. Februar v. J. und die hierauf erlassene Verordnung vom 9. Dezember wurden unter Aufhebung der bestandenen allgemeinen Paßpflichtigkeit so wesentliche Neuerungen eingeführt, daß ein großer Theil der bisherigen Vorschriften über Reisepässe, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher 2c. außer Anwendung kommen muß, wie auch in §. 19 alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben worden sind.

Viele Vorschriften stehen indeß der Neuerung nicht entgegen, und diese als von bleibender Geltung auszuscheiden und in vorkommenden Fällen rasch zur Hand zu bieten, ist nebst allgemeiner Verbreitung der Paßvorschriften im Publikum überhaupt der Zweck gegenwärtiger Schrift, zumal die bezüglichen Vorschriften vor

dem 1. Januar 1866 dem Publikum wenig oder gar nicht zugängig waren.

Die Verfolgung dieses Zweckes erscheint hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß häufig die Ansicht gehört wird, als brauche man nunmehr auf Reisen überhaupt gar keine Legitimation mehr, während es nach Nr. II. der Vollzugs-Verordnung jedem Inländer anheimgestellt bleiben muß, sich mit den Paßvorschriften der Staaten, die er bereisen will, bekannt zu machen und hienach mit den erforderlichen Reisepapieren zu versehen, um nicht wegen Mangel der letzteren Beanstandungen zu unterliegen.

Ein weiterer Grund zur Herausgabe dieser Schrift ist, daß die Paßpolizeibehörden Jedem auf Anfragen bereitwillig gewünschte Aufschlüsse zu ertheilen und dazu angewiesen sind, darauf aufmerksam zu machen, wie es im Interesse der Anfragenden gelegen erscheine, namentlich in außerdeutsche Staaten, auch wenn dort der Besitz eines Reisepapieres nicht vorgeschrieben ist, gleichwohl mit Paß sich zu versehen. Diese Aufschlüsse, namentlich bei solchen Paßpolizeibeamten, welche nicht fast ausschließlich mit Paßsachen zu thun haben, sofort zu erhalten, wird schon deßhalb oft schwer halten, weil es an einer praktischen Zusammenstellung aller zur Zeit noch giltigen Bestimmungen fehlt, und der Beamte

selten Zeit haben wird, bei vorkommenden Anfragen das Richtige mit vieler Mühe nachzusuchen.

Den Vorschriften über Paßkarten wird eine Uebersicht derjenigen Behörden beigegeben, welche im Paßkarten-Vereine, solche Karten auszustellen befugt sind, weil dieselben fast durchgehends die Paßbehörden sind und auch die Gewerbe-Legitimations-Karten 2c. auszustellen haben; diese Uebersicht dürfte daher nicht nur bei Prüfung etwa zu beanstandender Reisepapiere, sondern auch bei häufig vorkommenden Correspondenzen nach solchen Staaten von Nutzen sein, zumal sie aus Rücksicht auf die, z. B. in Baden 2c., in Folge Organisation, vorgekommenen Aenderungen hergestellt worden ist.

Auch den Gemeindeämtern dürfte diese Schrift von wesentlichem Nutzen sein, da sie nicht nur in die Lage kommen können, Aufschlüsse ertheilen zu sollen und so auch Reisen zum Behördensitz überflüssig zu machen, sondern auch in vielen Fällen die nöthigen Paßzeugnisse auszustellen oder Berichte zu erstatten haben werden, wie auch bezüglich des Aufenthaltes von Fremden die neuen Vorschriften oft zur Hand werden nehmen müssen.

Um nun wenigstens die neuen Vorschriften rasch verbreiten zu können, glaubte der Verfasser, diese mit

Erläuterungen und Sachregister versehen, als I. Abtheilung des Ganzen sofort schon herausgeben zu sollen, welcher sodann in Kürze die über Reisen nach den auswärtigen Staaten, über Paßkarten u. s. w. in zwei weiteren selbstständigen Heften mit Sachregistern folgen sollen.

Möge der angegebene Zweck dieser Schrift erreicht und dieselbe nachsichtiger Aufnahme gewürdigt werden können.

Nürnberg, im Januar 1866.

Der Verfasser.

Bekanntmachung.

Uebereinkunft zwischen Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg bezüglich der Paß- und Fremdenpolizei.

Regierungs-Blatt 1865. Nr. 64.

Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit den Kgl. Regierungen von Sachsen, Hannover und Würtemberg über die Paß- und Fremdenpolizei eine Uebereinkunft abgeschlossen und allseitig ratificirt worden ist, wird dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die großherz. Regierungen von Baden und Oldenburg [1]) ihren Beitritt zu gedachter Uebereinkunft nach §. 15 derselben erklärt haben.

München, den 13. Dezember 1865.

Auf Sr. Maj. des Königs Allerh. Befehl
Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Mayer.

[1]) Bremen und Schwarzburg-Sondershausen sind weiter beigetreten. (Regierungs-Blatt 1865 Nr. 67.)

Uebereinkunft.

§. 1.

Die Reisenden sind innerhalb der Vereinsstaaten beim Eintritte in dieselben, sowie beim Austritte von der Pflicht zur Führung eines Reisepapieres befreit.

§. 2.

Jeder Reisende, sowohl Inländer als Ausländer ist dagegen verbunden, auf amtliches Erfordern über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und soweit solches nach dem Zwecke und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu seinem Unterhalte auf genügende Art sich auszuweisen.

§. 3.

Angehörigen der Vereinsstaaten können der leichteren und zuverlässigeren Legitimation wegen von ihren zuständigen Behörden auf Verlangen auch ferner Reisepapiere ertheilt werden, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

§. 4.

Reisepapiere, welche von der zuständigen Behörde eines Vereinsstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Giltigkeit für das ganze Vereinsgebiet. (S. §. IX. d. V.-V.)

§. 5.

Die Zuständigkeit der Behörden der Vereinsstaaten zur Ausstellung von Reisepapieren an die Angehörigen ihrer Staaten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Vereinsstaates. Auch bleibt es der Beurtheilung der zuständigen Behörden nach den in jedem Vereinsstaate bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen, welchen Personen Reisepapiere zu ertheilen oder zu versagen und erstern Falls, welche Beschränkungen etwa zu treffen sind.

§. 6.

Die contrahirenden Regierungen werden jedoch dahin wirken:

1) daß die Ertheilung von Reisepapieren an ihre Staatsangehörigen in der Regel auf diejenigen Behörden beschränkt werden in deren Bezirk die Em-

pfänger der betreffenden Papiere ihre Heimath oder ihren Wohnort haben;

2) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Grund zu besorgen steht, mit Reisepapieren nicht ausgerüstet werden;

3) daß Zwangspässe, Reiserouten oder ähnliche Papiere, deren Empfänger zufolge dieser Papiere einen andern der contrahirenden Staaten auch selbst zur bloßen Durchreise zu berühren haben, nur nach vorgängiger sicherer Feststellung der persönlichen und Heimaths-Verhältnisse des Empfängers und mit einer ausdrücklichen Bescheinigung hierüber in dem Papiere selbst ausgestellt werden. Personen, welche mit dem zuwider ausgestellten Zwangspässen. Reiserouten 2c. betroffen werden, können in den Staat, in welchem sie dergleichen Papiere erhalten haben, ohne Weiteres wieder zurückgewiesen werden.

(Vergl. die §§. 8 u. 9 der Gothaer Convention wegen gegenseitiger Uebernahme von Auszuzuweisenden.)

Anm. 1. Nach §. 6 der Allerh. Verordnung v. 24. Juni 1862 sind eine Reiseroute oder Reisezeit nach Art. 80 des P.-Str.-G. zwangsweise vorzuschreiben, in Bayern zuständig:

I. für die Landestheile diesseits des Rheins:

1) in München die Polizei-Direktion,
2) in den anderen, den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate im Benehmen mit den Stadtkommissären,
3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, bez. die exponirten Bezirksamts-Assessoren. Zugleich sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den nicht an dem Sitze eines Bezirksamtes oder exponirten Bezirksamts-Assessors befindlichen Landgerichten zuständig, anstatt des Bezirksamtes Personen, welche ihnen oder den Einzeln-

richtern vorgeführt worden sind, eine Reiseroute oder Reisezeit in den eine solche Maßnahme begründenden Fällen zwangsweise vorzuschreiben.

II. Für die Pfalz:

1) die Bezirksämter,
2) die Ortspolizeibehörden an den Sitzen derjenigen Landgerichte, an welchen sich nicht zugleich auch ein Bezirksamt befindet.

Außerdem sind die Vorstände der Zuchthäuser, sowie der Gefangen- und Polizeianstalten des Königreiches zuständig, den zur Entlassung kommenden Gefangenen nach Umständen eine Reiseroute oder Reisezeit zwangsweise vorzuschreiben.

Anm. 2. Die §§. 8 u. 9 des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 lauten:

§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuches, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder
b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einen rückwärtsliegenden Staat nach Maßgabe des §. 8. Lit. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 7.

Besitzt der Angehörige eines andern Vereinsstaates oder ein Ausländer kein Reisepapier, kann aber auf sonstige Weise sich genügend legitimiren, so kann ihm auf Verlangen ein solches zum Reisen in den Vereinsstaaten auf die Dauer von vier Wochen ertheilt werden, bei Angehörigen der Vereinsstaaten jedoch unter Benachrichtigung der Heimathsbehörden. (S. §. 8. der Paßverordnung u. Nr. VII. der V.-V.)

§. 8.

Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb suchen, Musikanten, Drehorgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, Scheerenschleifer u. s. w. bedürfen zu ihren Reisen im Vereinslande schriftlicher von den zuständigen Behörden des Heimathsstaates ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Ortsangehörigkeit hervorgeht, und in denen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Gleicher Beschränkung sind auch Personen, welche Dienste oder Arbeit suchen, auf ihren Reisen unterworfen.

§. 9.

Eine Verpflichtung zur Einholung eines Visums der Reisepapiere findet nicht statt.

Den einzelnen Vereinsregierungen bleibt jedoch vorbehalten, für die im §. 8. gnannten Personen, die Verpflichtung zur Einholung eines Visums ihrer Reisepapiere beizubehalten oder einzuführen.

§. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden sich über die Einführung und Benützung übereinstimmender Formulare zu Reisepapieren nach den Rücksichten möglichster Einfachheit und Leichtigkeit des Gebrauchs ver-

ständigen und soll dabei darauf Bedacht genommen werden, daß Ausweise, deren gewisse Classen von Personen bedürfen, um ihrem Erwerbe nachgehen zu können, z. B. Dienstbücher der Dienstboten, Arbeitsbücher der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter u. s. w. zugleich als Reisepapiere zu benutzen sind, soferne sie die Personalbeschreibung und Namensunterschrift des Inhabers enthalten.

§. 11.

Das Verfahren gegen Reisende, welche sich überhaupt nicht oder über die Erfüllung der durch gegenwärtige Uebereinkunft vorgeschriebenen Obliegenheiten nicht ausweisen können, richtet sich nach den Gesetzen des Vereinsstaates, in welchem sie sich betreffen lassen. Bei einer etwaigen Ausweisung bleiben für die am Gothaer Vertrage betheiligten Staaten die Bestimmungen dieses Vertrages aufrecht.

Anm. Es sind dieß die sämmtlichen deutschen Staaten mit Oesterreich.

---

§. 12.

Die zur Controlle der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte erforderlichen Anordnungen werden, soweit sie noch nicht bestehen, von den einzelnen Regierungen erlassen.

Anm. In Bayern sind diese Anordnungen auf Grund des Art. 35 des Polizeistrafgesetzbuches

a) bezüglich der Führung der Fremdenbücher und Fremdenanzeige durch Gastwirthe und Herberggeber nach Art. 82 Abs. 1 d. P.-Str.-G.-B. durch oberpolizeiliche Vorschriften und

zwar in Folge Ministerialbekanntmachung vom 28. Mai 1862 Ziff. 3 (Reg.-Bl. S. 928 f.) von den k. Kreisregierungen

erlassen, (die für Mittelfranken sind Amtsbl. 1862 S. 1141 zu finden);

b) bezüglich der Anzeige über Beherbergung von Fremden durch andere Personen und

c) bezüglich der von Fremden zu lösenden oder zu Verlängerung rechtzeitig vorzulegenden Aufenthaltskarten durch ortspolizeiliche Vorschriften nach Art. 81 und 82 Abs. 2 d. P.-Str.-G.-B.

getroffen, deren fernere Befolgung abgesehen von Strafvermeidung auch im Interesse der Fremden selbst in soferne dringend anzurathen sein dürfte, als sehr häufig telegraphische Depeschen, Briefe ꝛc. wegen unterlassener Anzeige trotz mühevollsten Aufsuchens von Seite des Botenpersonals kgl. Post- und Telegraphen-Aemter bisher als unbestellbar retournirt werden mußten, was großen Schaden und Unannehmlichkeiten zur Folge haben kann. — Bei Reisenden, welche keine Reisepapiere besitzen, wird in den Fremdenbüchern, wie dieß auch vor dem 1. Januar 1866 der Fall war, die Bemerkung „ohne Paß" genügen.

Eine Instruktion für die mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten öffentlichen Diener (Gendarmen, Polizei- und sonstige Gemeindediener) ist in Nr. XIII. der Vollzugs-Vorschriften enthalten.

Bezüglich der weiteren gesetzlichen Bestimmungen über Reisen und Fremdenpolizei siehe die Art. 77—80, 83—85 des Pol.-Straf.-Ges.-B.; Art. 180 u. 181 d. Str.-G.-B., dann Regierungs-Blatt 1862 Seite 1864, Verordnung vom 15. Juli 1862, wonach in den Landestheilen diesseits des Rheins

(§. 1.) Inhaber von Handelsgewerben oder deren Stellvertreter von der Aufnahme oder Entlassung eines Handlungsdieners oder Lehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate

2) dem Handelsgremium

binnen 3 Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen haben;

(§. 2.) Apotheker, Bader solche Anzeige 1) zu München bei der Polizeidirektion

2) in den anderen unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten dem Magistrate,

3) in den Polizeibezirken dem Bezirksamte, resp. exponirten Bezirksamtsassessor und

nach §. 3 Inhaber sonstiger concessionirter Gewerbe, deren Werkführer oder Stellvertreter bezüglich der Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge,

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polzeidirektion und dem Magistrate,

2) dem betreffenden Gewerbvereine Anzeige machen sollen.

---

§. 13.

Jeder Vereinsregierung bleibt vorbehalten, in Fällen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch Krieg, Unruhen oder sonstige Ereignisse, oder aus anderen erheblichen Gründen vorübergehend die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten wieder einzuführen. In solcheu Fällen wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen von ihrer Verfügung und deren Begründung thunlichst bald Mittheilung machen.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben,

steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Köln, den 7. Februar 1865.

(L. S.) Sigm. Pfeufer, k. Polizeidirektor.
(L. S.) Louis von Engelbrechten.
(L. S.) Emil Majer, Stadtdirektor.
(L. S.) Hugo Haepe, geh. Regierungsrath.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Paßwesen betreffend.

(Regierungsblatt 1865, Nr. 65.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Mit Bezugnahme auf die unterm 7. Februar l. J. hinsichtlich der Paß- und Fremdenpolizei zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Uebereinkunft (Reg.-Bl. 1865. S. 1393 ꝛc.) finden Wir Uns bewogen, über das Paßwesen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bayerische Staatsangehörige bedürfen zu Reisen und zum Aufenthalte im Inlande, zum Austritte über die Grenze, zur Rückkehr in das Königreich, sowie zu Reisen außerhalb desselben in den dem Paßvereine angehörigen Staaten, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§. 4 u. 5, keines besonderen Resepapiers. (S. Nr. II. d. V.-V.)

Anm. Unter Aufenthalt ist hier wohl nur ein solcher von kürzerer Dauer verstanden, für welchen ein Reisepapier nicht vorgeschrieben sein soll. Bei längerem Aufenthalte an einem und demselben Orte wird aus Rücksicht auf die Heimathsfrage auch ferner ein Heimathschein nothwendig

erscheinen und zwar nicht nur bei Inländern, sondern auch Ausländern, im Inlande wie im Auslande, z. B. in Frankfurt, Berlin ꝛc.

Daß durch die neuen Vorschriften die Heimathscheine, welche Reiselegitimationen nicht ersetzen, nicht hinwegfallen, folgt aus §. 1 u. 12 der Uebereinkunft, wie aus dem Umstande, daß in der Paßverordnung immer nur von Reisepapieren die Rede ist.

---

§. 2.

Ausländer sind beim **Eintritte** in das Königreich, beim **Austritte** über die Grenze, sowie während ihres **Aufenthaltes** oder ihrer **Reisen** im **Inlande** unter dem im §. 1 bezeichneten Vorbehalte von der Verpflichtung zur Führung eines besonderen Reisepapieres befreit.

Die Staatsministerien des königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind jedoch ermächtigt, den Eintritt von Angehörigen auswärtiger Staaten in das Königreich, sowie deren Aufenthalt und Reisen in demselben von dem Besitze eines ordnungsgemäßen Passes aus Rücksicht auf die paßpolizeiliche Behandlung der bayerischen Staatsangehörigen in diesen Staaten durch besondere Anordnung abhängig zu machen. (S. Nr. III. der. V.-V.)

§. 3.

Reisepapiere werden weder bei dem Eintritte in das Königreich, noch beim Austritte aus demselben, noch während des Aufenthaltes und der Reisen im Inlande vidirt, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 4. Absatz 1.

Dieselben bedürfen auch nicht das Visum einer bayerischen Gesandtschaft oder eines sonstigen bayerischen diplomatischen Agenten im Auslande, soferne nicht etwa das Erforderniß eines solchen Visum bei den auf Grund

des §. 2. Abs. 2. erlassenen besonderen Anordnungen zugleich vorgeschrieben wird. (S. Nr. III. d. Vollzugs-Verordnung.)

§. 4.

Die besonderen Vorschriften bezüglich der Legitimirung und Meldung der ein Gewerbe oder eine Erwerbsart im Umherziehen betreibendeu Personen bleiben unverändert aufrecht.

Inländer dieser Categorie bedürfen zu ihrer Reise in den dem Paßvereine angehörigen Staaten eines Reisepasses oder einer von der zuständigen bayerischen Behörde ausgestellten Beglaubigungsurkunde, in welcher ihre Staats- und Ortsangehörigkeit, Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Ausländer, welche im Königreiche um die polizeiliche Bewilligung zum Hausirhandel oder zu einer sonstigen im Umherziehen zu betreibenden Erwerbsart nachsuchen, müssen mit einem Reisepasse oder einer von der zuständigen Behörde ihres Heimathsstaates ausgestellten Beglaubigungsurkunde des bezeichneten Inhaltes versehen sein. (S. Nr. IV. d. V.-V.)

Anm. 1. Nach §. 21, 23 u. 24 der Verordnung vom 29. Juli 1863 über Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe, sind berechtigte Großhändler, Kaufleute, Handelsleute von geringerem Gewerbsbetriebe, Fabrikanten, Handwerker, Unternehmer von freien Erwerbsarten und Gewerben, [1]) welche mit ihren Waaren und Producten, Messen und Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feilhalten, für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben nicht zu achten, wohl aber Fieranten und Marktfahrer. ([1]) S. Schluß dieser Abtheilung.)

Solche, in ihrer Heimath zum Handel berechtigte Gewerbsleute des Auslandes werden, volle Reciprozität vorausgesetzt, wie die Inländer behandelt.

Ebenso sind die Handelsreisenden und Handelsleute, welche nach §. 70 der Gewerbeinstruktion von 1862 Bestellungen mit oder ohne Muster a) bei berechtigten Kaufleuten unbedingt, b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihre Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge aufsuchen dürfen, endlich die Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, deren Reisende und Agenten, welche ohne solche Beschränkung Bestellungen suchen dürfen, und ihr Geschäft nicht hausirweise betreiben, nicht als Personen zu behandeln, die ihr Gewerbe im Umherziehen ausüben.

Anm. 2. In welcher Form, für welche Dauer, und ob von der Paßpolizei- oder Distriktspolizeibehörde in unmittelbaren Städten, diese Beglaubigungsurkunde auszustellen, dann ob und welche Tax- und Stempelgebühr hiefür zu erheben sei, ist weder hier noch in Nr. IV. der V.-V. angegeben.

Jedenfalls werden solche Beglaubigungsurkunden nicht von den Paßbehörden, sondern den Magistraten auszustellen sein, welche als Gewerbspolizeibehörde die Instruktion der Gesuche um Patente ꝛc. für Hausirer zu beschäftigen haben.

---

§. 5.

Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen müssen bei Reisen im Königreiche zum Zwecke der Aufsuchung von Arbeitsgelegenheit mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche versehen sein.

Handwerksgesellen, Gewerbs-Gehilfen, Dienstboten und andere Inländer, welche außerhalb des Königreiches in einem dem Paßvereine angehörigen Staate Arbeitsgelegenheit oder Dienste aufsuchen, bedürfen eines Passes oder müssen die nur für das Inland giltige Reiselegitimation ihres Arbeits- beziehungsweise Dienstbotenbuches auf jene Reisen ausdehnen lassen.

Ausländer, welche im Königreiche zum Zwecke des Aufsuchens von Arbeitsgelegenheit oder Diensten reisen, müssen mit einem Passe oder mit einem von der zuständigen Behörde des Heimathsstaates ausgestellten Arbeits-, Dienstbotenbuche oder sonstigen Ausweise versehen sein, in welchem ihre Staats- und Ortsangehörigkeit, Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Anm. 1. Vorgeschrieben ist das Arbeitsbuch:

1) Für die Pfalz durch die Verordnung vom 9. Frimaire XII. (Edel, Polzeistrafgesetzbuch S. 242; — Chelius, Amtsverrichtungen I. S. 312.) —

2) in den Landestheilen diesseits des Rheins durch §. 120 der Gewerbe-Instruktion vom 21. April 1862, jedoch nur für wirkliche Handwerksgesellen (Gehilfen concessionirter Gewerbe), während nach Entschließungen kgl. Regierung von Mittelfranken vom 31. Dez. 1863 Nr. E. 6904; 29. März 1864, Nr. E. 15399 und vom 7. April 1864 Nr. E. 16639 die Gehilfen der freien Erwerbsarten und Gewerbe nach Art. 1 u. 2 der Paßverordnung von 1837 vor dem 1. Januar 1866 zu behandeln waren, somit ein Arbeitsbuch als Reiselegitimation im Inlande nicht nothwendig hatten, ein solches vielmehr nicht erhalten. (S. Schluß dieser Abtheilung.)

Diese werden daher auch nicht nach Abs. 1 dieses §. 5 zu behandeln sein und können auf Verlangen Reiselegitimationsurkunden nach §. 6 der Verordnung erhalten.

Zu ihren Reisen nach den Paßvereinsstaaten dagegen werden sie Reisepapiere nöthig haben, weil §. 8 Abs. 2 der Uebereinkunft allgemein von Personen spricht, die Arbeit suchen und nach Abs. 2 obigen §. 5 Gewerbsgehilfen und andere Inländer, die im Paßvereine Arbeit suchen, mit Reisepapieren versehen sein sollen. —

Anm. 2. Da nach §. 3 der Verordnung Reispapiere in Bayern nicht mehr visirt werden, so versteht sich von selbst,

daß auch die im §. 5 bezeichneten Personen der Visirpflicht nicht mehr unterliegen; durch §. 120 Abs. 3 der Gewerbe-Instruktion vom 21. April 1862 schon sind die Vorschriften über Visiren der Arbeitsbücher aufgehoben worden. —

---

§. 6.

Bayerischen Staatsangehörigen sind auch in Zukunft auf Verlangen zu Reisen im Inlande Legitimationsurkunden, und zu Reisen im Auslande Pässe zu ertheilen, soferne kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, bei unselbstständigen Personen die erforderliche Zustimmung der hiezu Berechtigten beigebracht, die betreffende Person mit den erforderlichsten Reisemitteln versehen und von derselben eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht mit Grund zu besorgen ist.

Das Institut der Paßkarten bleibt unverändert aufrecht und richtet sich die Ausstellung dieser Karten nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen. (S. Nr. V. d. V. V.)

Anm. 1. Da den Paßbehörden die Verhältnisse eines jeden Bewerbers nicht bekannt sein können und zu wissen nothwendig ist, ob kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, der Bewerber selbstständig ist oder nicht, der Leumund nicht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besorgen läßt, werden, wie dieß bisher geschehen ist, auch ferner die Gemeindevorstände im Wege eines Zeugnisses oder Paßberichtes — Tax- und Stempelfrei — hierüber sich auszusprechen haben, welche rechtzeitig und unter Umständen mit Vorlage eines Tauf- bei Israeliten ꝛc. eines Geburts-Zeugnisses zu veranlassen, Sache des Bewerbers ist. —

In der Pfalz stellen die Bürgermeisterämter die Zeugnisse aus. (Ehel. Bd. I. S. 287.)

Anm. 2. Hier wird §. 39 d. V.-V. zum Heerergänzungs-Gesetz anzuführen sein, wonach während der Conscriptionsverhandlungen kein zur aufgerufenen Altersklasse gehöriger Conscribirter ohne besondere Erlaubniß des Conscriptionsbeamten den Conscriptionsbezirk verlassen darf.

Die in Ausnahmsfällen ertheilten Reisepässe an Conscriptionspflichtige sollen nur für eine wohlbemessene Zeitdauer nnd zum Aufenthalt an genau bezeichneten Orten ausgestellt werden, und es sollen sich die Conscriptionsbehörden immer in genauer Kenntniß von dem Aufenthalte des Conscribirten erhalten.

Aus diesem Grunde sollen Reisepässe für das Ausland an Conscriptionspflichtige nur bei besonderen Verhältnissen und in solchen Fällen ertheilt werden, wo die Conscriptionsbehörde das volle Vertrauen haben kann, daß der Paßsuchende den Reisepaß nicht zur Umgehung seiner Conscriptionspflicht mißbrauchen werde. Auch ist Sorge zu tragen, daß die Reisenden von Zeit zu Zeit über ihren jeweiligen Aufenthalt Nachricht geben. (Nar, Hdbch. S. 130—131.)

Die Conscriptionspflicht beginnt in dem Jahre, während dessen das 21. Lebensjahr zurückgelegt wird. §. 5 d. H.-E.-G.

Im Alter der Militärpflicht stehende Paßbewerber haben ihren Entlaßschein oder Militärabschied vorzulegen.

Werden Auslandspässe für im 20—27. Lebensjahre stehende Jünglinge ausgestellt, so ist im Passe anzugeben, z. B. „militärfrei" wegen Untauglichkeit; durch Ersatzmannstellung; laut vorgezeigtem Militärabschiede. Reg.-Entschl. vom 24. Mai 1859 E. 26637 und vom 6. Mai 1860 Nr. E. 23512. —

Anm. 3. Durch die neuen Vorschriften ist der allgemein bestehende Grundsatz, daß Niemand gleichzeitig doppelte Reiselegitimationen besitzen soll, nicht aufgehoben; wer daher einen Reisepaß für die deutschen Bundesstaaten oder die Staaten des Paßvereins und Oesterreich besitzt, kann nicht auch eine Paßkarte erhalten und umgekehrt. Paßkarten-Inhaber, welche nach anderweitigen Staaten Reisepässe wünschen, erhalten

auf Seite 4 des Passes die Bemerkung, daß sie mit Paßkarte versehen sind.

Anm. 4. Wenn Reiselegitimationen verloren werden, durch Entwendung oder sonst abhanden kommen, so liegt es im Interesse der Inhaber derselben Anzeige bei den nächsten Behörden zu erstatten, und zwar nicht nur um eine neue Legitimation, wenn solche nöthig, erlangen zu können, sondern auch möglichem Mißbrauche abgängiger Reisepapiere vorzubeugen. Wird für eine als zu Verlust gegangene und angezeigte Legitimation eine neue ausgestellt, so wird dieser Grund in derselben anzuführen sein.

Nach lithographirter Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J. v. 7. April 1855 Nr. $\frac{E \quad ?}{K\ 29787}$ bestehen folgende Vorschriften:

„Jede Paßpolizeibehörde hat auf erhaltene Anzeige über Entwendung oder Verlust von Reiselegitimationen sofort unmittelbar eine Bekanntmachung in das Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken einrücken zu lassen, gleichzeitig aber auch die Redaktionen der Kreisamtsblätter jener Regierungsbezirke, auf die sich ein Mißbrauch mit den fraglichen Papieren ausdehnen könnte, auf jene Bekanntmachung mit dem Ersuchen um gleichmäßige Aufnahme aufmerksam zu machen.

Die Paßpolizeibehörden haben über alle solche Bekanntmachungen ein stets evident zu haltendes Verzeichniß herzustellen. —

Wird eine als verloren oder entwendet ausgeschriebene Reiselegitimation producirt ꝛc., so ist nach Umständen der Besitzer anzuhalten und geeignet vorzugehen, das Ergebniß aber jederzeit jener Behörde mitzutheilen, von welcher die Bekanntmachung ausgegangen ist.

Bei Wahrnehmung solcher Mißstände, die eine allgemeine Anordnung erheischen, ist Anzeigebericht zu erstatten.

---

§. 7.

An Staats- und öffentliche Diener dürfen Reisepapiere nur ertheilt werden, wenn die zu deren Reisen erforderliche dienstliche Bewilligung beigebracht ist.

Die Ausstellung von Reiseurkunden an Militärpersonen bemißt sich nach den hiewegen bestehenden besonderen Vorschriften. (S. Nr. VI. d. V.-V.)

Anm. 1. Die praktischen Aerzte dürfen ohne Urlaub länger als 3 Tage sich vom bestimmten Wohnsitze nicht entfernen und haben dieselben die beabsichtete Entfernung und die veranlaßte Stellvertretung dem kgl. Bezirksarzte und der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen. M.-E. vom 17. Mai 1845. (An sämmtliche Kreis-Regierungen ergangen.) Döll. XXX. S. 24. Diese Bestimmung ist nach §. 6 der Allerh. Verordn. vom 29. Januar 1865, „die Ausübung der Heilkunde betr.", nicht aufgehoben, weßhalb §. 7. Abs. 1 auch auf die praktischen Aerzte anzuwenden sein wird.

Anm. 2. Als öffentliche Diener haben Pfarrer 2c., Schullehrer und Gemeindebedienstete, welche nach Min.-Entschl. vom 31. Aug. 1860 unter Vorlage der erhaltenen dienstlichen Reisebewilligung Paßkarten erhalten können (Nar, Hdbch. S. 314 u. 315) diesen Nachweis zu erbringen, wenn ihnen Reisepässe verabfolgt werden sollen.

Studienlehrern 2c., welche in der Regel erst während der Ferien Reisepapiere verlangen, und hiezu einen Urlaub nicht nöthig haben, wurde bisher Nachweis über Reisebewilligung nicht abverlangt.

Anm. 3. Nach M.-E. vom 19. April 1852 Nr. 6319 hatte Abs. 2 des Art. XXV. der Paßverordnung von 1837 auf die k. Advokaten keine Anwendung zu finden, weil nach §. 3 der Discipl.-Vorschriften für die Advokaten des Königreiches vom 23. März 1813 der Advokat nur verpflichtet ist, bei einer mehr als dreitägigen Entfernung von seinem Wohnorte die Anzeige dem Gerichtsvorstande seines Wohn-

sitzes zu machen, somit einer dienstlichen Bewilligung zu seiner Reise nicht bedarf. Aus diesem Grunde wird auch die vorstehende Bestimmung auf die k. Advokaten keine Anwendung zu finden haben.

Anm. 4. Die kgl. Notare dagegen dürfen nach Art. 120 des Notariatsgesetzes nur nach erholter Urlaubsbewilligung und zwar bis zu 30 Tagen des kgl. Bezirksgerichts-Direktors, auf längere Zeit des k. Staatsministers der Justiz von ihrem Wohnsitze sich entfernen und können daher auch nur dann Reisepapiere erhalten, wenn diese Bewilligung erbracht ist.

Anm. 5. Die Beamten und Bediensteten der concessionirten Eisenbahngesellschaften, welche von der einschlägigen k. Kreisregierung bestätigt sein und von den Distriktspolizeibehörden ihres Stationsortes förmlich verpflichtet werden müssen, um öffentliche Autorität zu besitzen (§. 10 d. Vdg. v. 20. Juni 1855 Ziff. 5 Abs. 3 u. 4, R.-Bl. p. 666) sind als öffentliche Diener zu betrachten und werden gleichfalls über dienstliche Bewilligung sich auszuweisen haben. —

Anm. 6. Beurlaubte, bei Civilstellen praktizirende Offiziere und Militärbeamte erhalten die ihnen nöthigen Reisepapiere nur von ihrer militärischen Oberbehörde. Die Ausstellung von Pässen 2c. an solche mit Verschweigung ihrer Offizierseigenschaft durch Civilbehörden ist untersagt. Min.-E. v. 16. März 1825. Döll. X. S. 437.

Anm. 7. Pensionirte, aus dem Militärverbande entlassene Personen, erhalten ihre Reiselegitimationen von der einschlägigen Polizeibehörde. Döll. XIII. Seite 634 Ziff. 6 u. 636, Ziff. 7. —

Anm. 8. Die Familienangehörigen von Militärpersonen werden bei gemeinschaftlichen Reisen durch die Militärpässe legitimirt, soferne die Reisebegleitung im Passe erwähnt ist; nach Kriegsministerial-Entschließung vom 14. Februar 1837 Nr. 827, zu Tit. IV. Ziff. 2 der Paßverordnung von 1837 sind die besonderen militärischen Vorschriften für die Familien der Militärpersonen in Anwendung zu bringen, so daß Frauen, Töchter, Söhne (welche nicht Studierende sind

auch dem Militärstande nicht angehören) von solchen zu Reisen ohne das Familienhaupt ihre Reisepapiere von der zuständigen Militärbehörde zu erhalten hätten.

Gleichwohl wurden solchen Paß- oder Paßkartenbewerbern von den Polizeibehörden Pässe ꝛc. verabfolgt, ohne daß bis jetzt deßhalb eine höhere Beanstandung eingetreten ist.

Anm. 9. Von der Urlaubs- oder Reise-Bewilligung ist im Register in der Rubrik „Bemerkungen" unter Angabe des Datums und der Nummer Vormerkung zu machen. —

---

§. 8.

Ausländern, welche kein Reisepapier besitzen, jedoch auf sonstige Weise sich genügend zu legitimiren vermögen, kann auf Verlangen ein Paß zu Reisen im Inlande und in den übrigen Paßvereinsstaaten oder zur Rückreise in das Ausland bis auf die Dauer von vier Wochen ertheilt werden, soferne hiegegen sich kein Bedenken geltend macht.

Von der erfolgten Ertheilung von Pässen an Angehörige der Paßvereinsstaaten sind deren Heimathsbehörden zu benachrichtigen. (S. Nr. VII. d. V.-V.)

Anm. Die hier, wie auch in §. 7. der Uebereinkunft, bestimmte Zeitdauer von vier Wochen läßt eine Verlängerung solcher Reisepässe wohl deßhalb nicht zu, weil sonst diese Zeitbestimmung illusorisch würde.

Die Taxe dieser wenn auch nur auf 4 Wochen oder weniger lautenden Pässe beträgt nach §. 15. Ziff. 2a d. V. 24 kr.

Die nach §. 8 Abs. 2 nöthige Correspondenz wird keinem Porto unterliegen. (S. Note zu Nr. XII. d. V.-V.)

---

§. 9.

Die Legitimationsurkunden und die Reisepässe sind nach gleichmäßigen für dieselben vorgeschriebenen Formularien auszustellen. (S. VIII. d. V.-V.)

§. 10.

Der ausgestellte Reisepaß soll enthalten:

Vor- und Zunamen,
Stand oder Beschäftigung,
Wohnort,
Reiseziel,
Unterschrift,
Personalbeschreibung des Reisenden,
Giltigkeitsdauer.

(S. Noten zu Nr. VII. d. V.-V.)

§. 11.

Der Reisepaß darf in der Regel nur auf **eine** Person ausgestellt werden.

Bezüglich der Begleitung des Reisenden, welche dessen Ehegattin, Kinder, Pflegbefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft begreift, genügt jedoch deren namentliche Erwähnung unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden in dem Passe des Letzteren.

Ebenso ist bei der Schiffmannschaft auf Schiffen und Flössen genügend, wenn das namentliche, die Personalbeschreibung enthaltende Verzeichniß dieser Mannschaft dem Passe des Schiff- oder Floßführers beigefügt oder in die von der zuständigen Distriktspolizeibehörde beglaubigte Equipagen-Rolle eingetragen wird.

Anm. 1. Hienach kann auch ferner (M.-Entschl. v. 11. Dez. 1858) dem nicht selten vorkommenden Verlangen nach Ausstellung eines gemeinschaftlichen Passes für zwei oder mehrere großjährige Verwandte oder unter sich befreundete Personen zu gemeinschaftlicher Reise nicht entsprochen werden, und wird Jeder derselben für sich einen Paß zu erhalten haben. —

Anm. 2. Wenn in der Begleitung des Reisenden ein Wechsel vorkommt, insbesondere durch Abgang eines Dienstboten und Eintritt eines anderen, so wird, wie dieß Art. 29 der Paßverordnung von 1837 vorgeschrieben, der Paßbehörde, in deren Bezirk der Wechsel vorgekommen, anzuzeigen sein, damit der namentliche Vortrag im Passe geändert werden kann, und dem etwa ohne Dienstbuch oder sonstigen Ausweis Abgehenden eine Legitimation oder Paß ausgestellt werde. —

---

§. 12.

Die Legitimations-Urkunden werden bis auf die Dauer eines Jahres ausgestellt und können verlängert werden.

Die Dauer der Reisepässe ist nach den maßgebenden Verhältnissen jedes einzelnen Falles festzusetzen, soll jedoch ohne besondere Gründe nicht über drei Jahre erstreckt werden.

Anm. 1. Nach Abs. 1 dieses §. können die Legitimations-Urkunden verlängert werden, in welcher Beziehung im 2. Abs. desselben bezüglich der Reisepässe keine Bestimmung enthalten ist. So ergibt sich die Frage, ob auch Reisepässe verlängert werden dürfen (wie oft und auf wie lange?) oder nicht und bejahenden Falles, ob eine Verlängerung auch dann noch statthaft ist, wenn das Reisepapier abgelaufen sein sollte.

Nach dem §. 15 der Verordnung in Abs. 1 die Verlängerung von im Königreiche ausgestellten Pässen durch k. bayer. Gesandtschaften zuläßt und nach Nr. XI. der V.-V. hiezu (Abs. 2) die Gesandtschaften auch ermächtigt sind, die Reisepapiere der im Auslande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen zur Verlängerung 2c. den kgl. Regierungen mitzutheilen, so ist auch die Verlängerung eines Passes durch die Behörde zulässig, welche ihn ausgestellt hat; es darf aber durch die Verlängerung die Zeit von drei Jahren nicht

überschritten werden, so daß z. B. ein im Anfange Februar 1864 auf zwei Jahre ausgestellter Paß jetzt nur mehr auf ein Jahr verlängert werden könnte, nach dessen Ablauf ein neuer Paß nothwendig wird. (Reg.-Rescr. v. 7. Februar 1866 Nr. E 11066. —

Solche Verlängerung dürfte aber, wie nach einem Ausschreiben kgl. Regierung von Mittelfranken vom 31. Mai 1850 Nr. E 27040, Amtsblatt 1850 S. 384 auch bisher der Fall war, nur dann geschehen können, wenn die Legitimations-Urkunde oder der Paß noch nicht abgelaufen ist. Oeftere Verlängerung solcher Reisepapiere war nach diesem Ausschreiben gleichfalls nicht zulässig.

Eine Taxe für Verlängerung ist nicht vorgeschrieben. —

Anm. 2. Nach Entschl. kgl. Regierung v. Mittelfranken, K. d. J. v. 17. Jan. 1866 Nr. E 8068 können auch solche Pässe, welche vor dem 1. Januar 1866, oder seither unter Benützung bisheriger Paßformulare ausgestellt worden sind, verlängert werden; es ist daher, soferne die Verlängerung überhaupt zulässig, Paßausstellung auf neue Formulare nicht nothwendig. —

Anm. 3. Zu Abs. 2. Solche besondere Gründe dürften z. B. dann gegeben sein, wenn ein Paßbewerber die vorgeschriebene Erlaubniß zur Auswanderung nach Staaten wie Nordamerika erbracht hat, in welchem die Naturalisation erst nach längerem Aufenthalte erlangt werden kann.

---

§. 13.

Die Ausstellung der Legitimations-Urkunden steht:

1) in München der kgl. Polizeidirektion,
2) in den andern, den Kreis-Verwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten den Stadtkommissariaten,

3) in den übrigen Polizeibezirken den kgl. Bezirksämtern, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren,

bezüglich der Inländer zu, welche in dem betreffenden Polizeibezirke heimathberechtigt sind oder zeitlich sich aufhalten. (S. Nr. X d. V.-V.)

Anm. 1. Zu Nr. 3. Durch allerh. Verordnung v. 24. Febr. 1862 (§. 16) wurden Amtstage außerhalb des Sitzes der k. Bezirksämter, insbesondere an den Landgerichtssitzen angeordnet, damit den Bewohnern der Umgegend die Möglichkeit dargeboten werde, ihre Angelegenheiten mit Ersparung zeitraubender Gänge nach dem entfernten Amtssitze zur Erledigung zu bringen.

An diesen Amtstagen soll der kgl. Beamte nach Min.-Entschl. v. 9. Oktober 1863 Nr. 15532 Ziff. 5 mit den erforderlichen Formularen, Siegel rc. versehen sein, um Pässe, Legitimations-Urkunden, Arbeitsbücher rc. sofort ausstellen zu können.

Anm. 2. Hienach steht auch ferner den Gemeinde-Vorständen die Befugniß nicht zu „Vorweise" auszustellen, wie dieß häufig vorkommt.

Anm. 3. Zu Nr. 2. Es sind dieß die Städte: Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Dinkelsbühl, Donauwörth, Eichstädt, Erlangen, Freising, Fürth, Hof, Ingolstadt, Kaufbeuern, Kempten, Landshut, Lindau, Memmingen, Neuburg a. D., Nördlingen, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rothenburg a. T., Schwabach, Schweinfurt, Weissenburg, Würzburg. —

---

§. 14.

Zur Ausstellung von Pässen in das Ausland sind ermächtigt:

1) das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern an alle Inländer ohne Ausnahme,

2) die Kreisregierungen, K. d. J., an die in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden,
3) die im §. 13 genannten Distriktspolizeibehörden an die Personen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnsitz haben.

Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Ausdehnung der Arbeits- und Dienstbotenbücher zu Reisen in das Ausland und auf die Ertheilung von Pässen an Ausländer. — (S. Nr. X d. V.-V.)

Anm. Ob die von Unterbehörden ausgestellten Auslandspässe noch der bestätigenden Gegenzeichnung der kgl. Kreisregierung bedürfen oder nicht, ist nicht entschieden, da auch Nr. X d. V.-V. hierüber nichts enthält.

Seit dem 1. Januar 1866 zu diesem Zwecke vorgelegte Pässe kamen visirt zurück, woraus zu schließen ist, daß Pässe zu Reisen außerhalb Deutschland und Oesterreich dieser Gegenzeichnung noch bedürfen. Siehe auch Döllinger V.-S. Bd. XXXII. S. 370. §. 2259.

Wo aus besonderen Gründen nach Art. 6 Ziff. 3 der Paßverordnung von 1837 von Erholung solcher Gegenzeichnung Umgang genommen werden kann, ist hievon auf Seite 4 des Passes wie im Paßprotokolle (Register) Vormerkung zu machen. —

---

§. 15.

Die an auswärtigen Höfen beglaubigten k. Gesandtschaften sind berechtigt den im Auslande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen Pässe zur Rückreise nach Bayern oder zur Weiterreise in das Ausland zu ertheilen, sowie die denselben im Königreiche ausgestellten Pässe zu verlängern oder auf andere in letzteren nicht angeführte Staaten auszudehnen.

Von jeder solchen Verlängerung oder Ausdehnung, sowie von jeder Ertheilung eines Passes zur Weiterreise in das Ausland, ist der betreffenden Kreisregierung, K. d. J., Nachricht zu geben.

Ob und in wie weit den in fremden Staaten aufgestellten kgl. Consuln und Handels-Agenten eine Zuständigkeit in Paßsachen einzuräumen sei, hat das Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern zu bestimmen. (S. Nr. XI der V.-V.)

Anm. 1. Nach Ministerial-Entschließung vom 25. Sept. 1855 Nr. 17755 hat in die Reisepässe (Seite 4) der nach dem Oriente sich begebenden Inländer die Bemerkung Aufnahme zu finden, daß die k. k. österreichischen und k. preußischen Consuln an die Stelle der k. bayerischen an allen jenen Orten treten, an welchen keine k. bayerischen Gesandtschaften oder Consulate sich befinden. —

Anm. 2. Auf den bisherigen Paßformularien war unten bemerkt, daß Inhaber gehalten sei, den Paß jeder kgl. bayer. Gesandtschaft oder jedem bayerischen Consulate, deren Sitz er berührt, zur Visa vorzulegen, und nach Reg.-Bl. 1852 S. 375, darf kein im Auslande befindlicher Bayer länger als 24 Stunden am Sitze einer bayerischen Gesandtschaft verweilen, ohne sich bei dieser Behufs der Visirung seines Passes zu melden. Eine Aufhebung dieser Vorschrift ist nicht ausgesprochen und wird dieselbe daher auch ferner zu beachten sein, da §. 3 Abs. 2. der Verordnung offenbar nur Pässe von Ausländern betrifft, und die dort enthaltene Aufhebung der Visirpflicht hierauf keinen Bezug hat.

---

§. 16.

Bezüglich der Taxen und Gebühren in Paßsachen wird bestimmt:

1) für die Ausstellung einer Legitimations-Urkunde ist lediglich der Betrag von vier Kreuzern (Stempelgebühr u. Vergütung für das Formular) zu erheben.

2) Für einen Paß in das Ausland, sowie für den an einen Ausländer zu Reisen im Inlande ausgestellten Paß ist zu entrichten:
   a) eine Taxe von 24 Kr., wenn derselbe von einer Distrikts-Polizeibehörde oder einer Kreisregierung, K. d. J.,
   b) eine Taxe von 1 Fl. 12 Kr., wenn derselbe von dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern ausgestellt wird.
3) Für die von den k. Gesandtschaften zur Weiterreise ins Ausland ausgestellten Pässe ist gleichfalls eine Taxe von 24 Kr., für die von denselben lediglich zur Rückreise nach Bayern ertheilten Pässe aber keine Taxe zu erheben.
4) Bezüglich der von Consuln oder Handelsagenten ausgestellten Pässe hat es bei den im Regierungsblatte vom Jahre 1833 Seite 899 bekannt gegebenen Anordnungen zu verbleiben. (S. Nr. XII d. V.-V.)

Anm. Zu 4. Hienach haben die kgl. Consuln oder Handelsagenten für Ausstellung eines Reisepasses 1 Fl., für Visiren eines Reisepasses 45 Kr., bei Handwerksburschen und allen Unvermögenden aber keine Gebühr zu erheben (siehe übrigens §. 15 Abs. 3 der Verordnung).

---

§. 17.

Jeder Reisende — Inländer sowohl, als Ausländer — ist verpflichtet, auf Anfordern der Orts- oder Distrikts-Polizeibehörden oder der mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten öffentlichen Diener über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und, soweit solches nach den Umständen in einzelnen Fällen nothwendig erscheint, auch über die Mittel zu seinem Unterhalte genügend sich auszuweisen, soferne aber in Ge-

mäßheit gegenwärtiger Verordnung ein bestimmter Ausweis vorgeschrieben ist, in dieser bestimmten Weise sich zu legitimiren.

Personen, welche dieser Verpflichtung nicht genügen, haben, abgesehen von der allenfalls begründeten Strafeinschreitung, nach Umständen die Hemmung ihrer Weiterreise, die Vorführung an die nächste Distrikts-Polizeibehörde, die Zurückweisung oder andere gesetzlich zulässige Maßregeln zu gewärtigen. (S. Nr. XIII d. V.-B.)

§. 18.

Die sämmtlichen betreffenden Polizeibeamten und Sicherheitsorgane sind geeignet anzuweisen, bei Ausübung ihrer Berufspflichten zwar das öffentliche Interesse vollständig zu wahren, zugleich aber jeder unnöthigen Belästigung der Reisenden sich zu enthalten und gegen diese stets ein anständiges, taktvolles Benehmen zu beobachten. (S. Nr. XIII d. V.-B.)

§. 19.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1866 in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 9. Dezember 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Koch.

Auf kgl. allerh. Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Nr. 3205.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des kgl. Hauses und des Äußern, dann des Innern.

Zum gleichmäßigen Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember l. J., das Paßwesen betr., (Regierungsblatt 1865, Seite 1409 ꝛc.) werden nachstehende Anordnungen erlassen:

I.

Die allerhöchste Verordnung vom 9. d. M. und die derselben zu Grunde liegende, unterm 7. Februar l. J. zwischen den Regierungen von Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg abgeschlossene, in Nr. 64 des dießjährigen Regierungsblattes veröffentlichte Uebereinkunft bezielen eine den Anforderungen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Erleichterung des Reiseverkehrs unter gleichzeitiger Wahrung der Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit.

Die mit der Besorgung der Paßgeschäfte beauftragten Stellen und Behörden werden diesen Standpunkt als leitende Normen bei dem Vollzuge der neuen paßpolizeilichen Bestimmungen fortwährend und genau beachten.

II.

(Zu §. 1 der allerhöchsten Verordnung.)

In Gemäßheit dieses Paragraphen fällt die bisher bestandene Anforderung an die Inländer, sich zu Reisen in das Ausland mit einem Reisepasse, beziehungsweise einer Paßkarte, zu versehen, nunmehr weg.

Uebrigens muß jedem Inländer, welcher eine Reise in das Ausland beabsichtigt, anheimgestellt bleiben, sich mit den Paßvorschriften der betreffenden auswärtigen Staaten bekannt zu machen und hienach gegebenen Falles mit den erforderlichen Reisepapieren sich zu versehen, um nicht wegen Mangels der letzteren Beanstandungen zu unterliegen.

Die Paßpolizeibehörden haben auch in Zukunft hiewegen jedem Inländer auf Anfragen bereitwillig die gewünschten Aufschlüsse zu ertheilen und werden dabei nicht unterlassen, die Betheiligten geeignet aufmerksam zu machen, daß in ihrem Interesse gelegen erscheine, namentlich bei Reisen in außerdeutsche Staaten, auch wenn zum Eintritte in dieselben der Besitz eines besonderen Reisepapieres nicht vorgeschrieben ist, gleichwohl mit einem Reisepasse sich zu versehen.

Zu diesem Behufe wird über den gegenwärtigen Stand der paßpolizeilichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten Nachstehendes angeführt:

1) zu Reisen in Oesterreich und Preußen ist ein Reisepaß, beziehungsweise eine Paßkarte erforderlich;

2) Zur Reise in Frankreich ist ein Reisepaß nothwendig, welcher mit dem Visa eines im Auslande befindlichen französischen Gesandten oder sonstigen Regierungsagenten versehen ist;

3) bezüglich der Bestimmungen über den Eintritt Fremder nach Rußland wird auf die Ausschreiben des

k. Staatsministeriums des Innern vom 4. Nov. 1860 und 9. März 1861, Paßvorschriften gegenüber Rußland betr., Nr. 978 und 6837 hingewiesen, inhaltlich welcher dieser Eintritt nur gegen Vorzeigung eines vorschriftsmäßig ausgestellten und mit dem Visa einer kais. russischen Gesandtschaft oder eines kais. russischen Consulates versehenen Passes oder Wanderbuches gestattet ist;

4) zu Reisen in dem Kirchenstaate ist ein mit dem Visa einer apostolischen Nuntiatur versehener Reisepaß nothwendig;

5) zu Reisen in Belgien ist ein Reisepaß erforderlich;

6) zu Reisen in Großbritannien, Spanien, Schweden und Norwegen, in den Niederlanden, im Königr. Italien, in der Schweiz und den vereinigten Staaten von Nordamerika wird ein besonderes Reisepapier nicht gefordert.

Anm. 1. Zu Abs. 3. Da die Reise nach solchen Staaten und von diesen zurück nicht selten durch andere führt, in welchen ein Reisepaß nothwendig ist, wie z. B. Frankreich und Belgien, so wird der Reisende schon aus diesem Grunde gut thun, sich mit Paß zu versehen, in welchen die anderen Staaten als Reiseziel mit einzutragen sind. —

Anm 2. Zu Ziff. 1 Nr. II. d. V.-V. Durch die kaiserl. Verordnung vom 6. Nov. 1865 (Amtsbl. für Mittelfranken S. 1686) ist die auf die Grenzen des österreichischen Staatsgebietes beschränkte Paßrevision im Allgemeinen aufgehoben, zugleich aber jeder Reisende verbunden erklärt worden, auf allfälliges amtliches Verlangen über seine Person und die Mittel zum Unterhalte sich auszuweisen.

Anm. 3. Zu Ziff. 6. Gleichwohl wird jeder Reisende gut thun, nach diesen Staaten mit Reisepaß sich zu versehen, weil er in die Lage kommen kann, den Schutz kgl.

bayerischer Gesandtschaft in Anspruch zu nehmen und zu diesem Zweck über seine Eigenschaft als bayerischer Unterthan sich auszuweisen haben wird.

Für Reisen nach Nordamerika wird der Paß schon deßhalb nothwendig erscheinen, weil die Auswanderungsagenten nur nach Vorzeigung der Auswanderungs-Bewilligungs-Urkunde oder einer giltigen Reiselegitimation Ueberfahrtsverträge abschließen dürfen. Amtsblatt für Mittelfranken. S. 1699, Jahrgang 1865.

III.

(Zu § 2 und 3 der allerhöchsten Verordnung.)

Die Bestimmungen dieser §§. erstrecken sich, wie der Wortlaut ergibt, auf die Angehörigen **aller** auswärtigen Staaten, soferne nicht ausnahmsweise paßpolizeiliche Behandlung bezüglich der Angehörigen bestimmter Staaten durch ministerielle Anordnung jeweilig vorgeschrieben ist.

Letzteres ist **nur** hinsichtlich der **französischen Staatsangehörigen** der Fall, indem im Hinblicke auf die stattfindende paßpolizeiliche Behandlung der **bayerischen** Staatsangehörigen in Frankreich hiemit angeordnet wird, daß der **Eintritt** von französischen Staatsangehörigen in das Königreich, sowie deren **Aufenthalt** und **Reisen** in demselben von dem Besitze eines ordnungsmäßigen Passes, welcher mit dem Visum einer bayerischen Gesandtschaft oder eines sonstigen bayerischen, zur Visa-Ertheilung bevollmächtigten Agenten im Auslande versehen ist, auch vom 1. Januar 1866 an wie bisher abhängig bleibt. —

Anm. Von der in §. 2 Abs. 2 und §. 3 Abs. 2 der Verordnung enthaltenen Ermächtigung, Beschränkungen gegen Angehörige auswärtiger Staaten aus Rücksicht auf die dort

stattfindende paßpolizeiliche Behandlung der bayerischen Staatsangehörigen eintreten zu lassen, ist nur hinsichtlich der französischen Unterthanen bis jetzt Gebrauch gemacht, obwohl nach Ziff. 1. 3. 4 u. 5 von Nr. II. der V.-V. zu Reisen nach Oesterreich, Preußen Pässe oder Paßkarten, Belgien, Rußland und dem Kirchenstaate und zwar bei beiden letzteren mit gesandtschaftlichem Visum versehene Pässe nothwendig sind. Es besteht sonach hier zur Zeit keine Reciprozität. —

IV.

(Zu §. 4 der allerhöchsten Verordnung.)

Bezüglich der unter den §. 4 Abs. 1 fallenden Kategorien wird auf die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden einschlägigen Bestimmungen (Allerh. Verordn. vom 29. Juli 1863 und 28. Nov. 1864, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr., Reg.-Bl. 1863 S. 1489 u. f., dann vom J. 1864 S. 1601 u. f.), sowie auf die im Regierungsbezirke der Pfalz hiewegen geltenden Normen hingewiesen und hiebei zugleich bemerkt, daß in diesen Bestimmungen durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember l. J. keinerlei Aenderung eingetreten ist.

Es versteht sich deßhalb auch von selbst, daß die Bestimmung des §. 4 Abs. 3 lediglich paßpolizeilicher Natur ist und sohin die dem bayerischen Staate nicht angehörigen Personen, welche im Königreiche Hausirhandel oder einen andern, von vorgängiger polizeilicher Bewilligung abhängigen Erwerbszweig im Umherziehen betreiben wollen, von der Beibringung der weiteren, zur Würdigung ihrer Gesuche erforderlich erscheinenden Nachweisungen in keiner Weise befreit.

Anm. 1. Siehe S. 100 u. f., dann S. 155 u. 171 Ziff. 6 der Druckschrift: „Alph. Zusammenstellung der Vorschriften über Hausirhandel von Hausmann." (Stein'sche Buchhandlung in Nürnberg).

Anm. 2. Bezüglich der Normen in der Pfalz siehe Blätter für administrative Praxis ꝛc., J. 1865. Heft V. S. 65 und Chelius „Amtsverrichtungen ꝛc." 1853 Bd. II S. 38, 41 u. folgde. 83, 90, 553 und Bd. I. S. 285. —

V.

(Zu §. 6 der allerhöchsten Verordnung.)

Die bisherige Unterscheidung zwischen Legitimations-Urkunden zu Reisen im Inlande und zwischen Pässen zu Reisen im Auslande, ist durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember l. J. beibehalten worden, damit auch minder bemittelte Personen, welche eine obrigkeitliche Legitimation zu Reisen im Inlande zu erhalten wünschen, eine solche gegen Entrichtung der dafür festgesetzten geringen Gebühr zu erlangen vermögen, soferne die verordnungsmäßigen Voraussetzungen zur Ausstellung einer solchen Urkunde in den einzelnen Fällen gegeben erscheinen.

Die Giltigkeit dieser Legitimations-Urkunden erstreckt sich daher nur auf die Reisen im Inlande, nicht aber auch auf das Gebiet der übrigen, dem Paßvereine angehörigen Staaten.

VI.

(Zu §. 7 der allerhöchsten Verordnung.)

Durch die Verordnung vom 9. Dezember l. J. wird die Ausstellung von Reise-Urkunden an die im Dienste oder mit Urlaub im Inlande, oder ins Ausland reisenden Militärpersonen in keiner Weise berührt; vielmehr bleiben hiefür auch in Zukunft die einschlägigen, jeweilig bestehenden besonderen Vorschriften ausschließlich maßgebend.

VII.

(Zu §. 8 der allerhöchsten Verordnung.)

Die Paßpolizeibehörden haben von der durch diesen Paragraphen ertheilten Ermächtigung nur in ganz unbedenklichen Fällen Gebrauch zu machen, hiebei aber alsdann dem betreffenden Ausländer auch zu Reisen im Inlande nicht eine Legitimations-Urkunde, sondern einen Paß auszustellen und bei Ertheilung solcher Pässe an Angehörige der Paßvereinsstaaten die vorgeschriebene Benachrichtigung der Heimatsbehörde niemals zu unterlassen.

Anm. §. 8 der Paßverordnuug wird auf solche Ausländer, welche als Commis bei inländischen Handlungshäusern ꝛc. in Condition stehen ꝛc. und für diese Geschäftsreisen unternehmen, nicht anzuwenden sein, da solche offenbar als inländische Reisende, so lange das Dienstverhältniß dauert, zu betrachten sind, von ihrer Heimath die zu solchen Reisen gewünschten Reisepapiere nicht erhalten werden, weil das Conditionsverhältniß dort nicht bekannt ist, und ein in Bayern auf nur vier Wochen ausgestellter Paß in den meisten Fällen von gar keinem Werthe wäre, überdieß zu abgabenfreien Geschäftsreisen in den Staaten des Zollvereins und Oesterreich ja auch für das ganze Kalenderjahr giltige Gewerbelegitimationskarten ihnen verabfolgt werden, von welchen sie sonst nur vierwöchentlichen Gebrauch machen könnten.

Zu Geschäftsreisen im Inlande haben dieselben nach §. 23 der Verordnung vom 29. Juli 1863 ein Gewerbszeugniß der Distrikts-Polizeibehörde nöthig. (S. Druckschrift über Hausiren, Wandergewerbe ꝛc. von Hausmann S. 111, 135, 157, 161.)

Damit aber, sobald das Conditionsverhältniß aufhört, der Reisende das erhaltene Reisepapier nicht weiter benützen und so §. 8 wieder Anwendung finden kann, wird es noth-

wendig erscheinen, das Conditionsverhältniß im Passe (Rubrik Stand oder Beschäftigung) ausdrücklich zu erwähnen, und liegt es im Interesse der Prinzipale von bei ihnen ausgetretenen oder entlassenen Reisenden, die für ihre Firma und auf ihren Antrag ausgestellten Reisepapiere und Gewerbekarten zurück zu verlangen.

VIII.

(Zu §. 9 der allerhöchsten Verordnung.)

1) Für die Legitimations-Urkunden wird bis auf Weiteres das gegenwärtig vorgeschriebene Formular (Art. III. und Beilage I der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr.), mit dem Beifügen beibehalten, daß diese Formularien auch künftighin lithographiren zu lassen und in den Gebietstheilen diesseits des Rheins von den Paß-Polizeibehörden ausschließend bei den Expeditionsämtern der k. Regierungen, K. d. J., zu beziehen sind.

Die auf Anschaffung des Papiers und den Druck dieser Formularien erlaufenden Kosten sind künftighin aus dem Mehrbetrage der Legitimations-Urkunden-Gebühren über die Stempelgebühr zu bestreiten und, soweit derselbe hiezu nicht ausreichen sollte, auf die Position des Sicherheits-Etats „Gedruckte Formularien für den Polizeidienst“ zur Anweisung zu bringen.

2. Für die Reisepässe wird ein neues Formular eingeführt und hiewegen besondere Verfügung ergehen.

Anm. Auf Grund einer Entschließung kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. Dezember 1865 Nr. 16562 hat k. Regiernngs-Finanzkammer von Mittelfranken unterm 9. Januar 1866 Nr. E 6630 — Amtsblatt S. 45 bezüglich der Verrechnung der Gebühren für Reisepässe ꝛc. folgendes verfügt:

1) Was die Verrechnung der in der Verordnung vom 9. Dezember 1865 über das Paßwesen benannten Gebühren für Reisepässe betrifft, so haben die bisherigen Bestimmungen wegen der Paßtaxen, insbesondere die mit Regierungs-Entschließung vom 1. Februar 1851 (Amtsblatt S. 90) ausgeschriebene Ministerial-Entschließung vom 25. Januar 1851 (Geret Bd. XXVII S. 10.) bis auf weitere Verfügung im Allgemeinen auch ferner zur Anwendung zu kommen und wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die Einrichtung hinsichtlich der Paßkarten und ihrer rechnerischen Behandlung aufrecht verbleibe.

2) die Gebühr für einen von der k. Regierung, K. d. J., dann von den k. Stadtcommissariaten und Bezirksämtern ausgestellten Reisepaß beträgt 24 kr. Eine Stempelanwendung findet hiebei nicht statt.

Die Gebühr für eine von den Paßpolizeibehörden auf 3 Kr.-Stempel auszustellende Legitimation zu Reisen im Inlande beträgt einschließlich Stempel und Formularkosten 4 Kr. —

Wenn für die Zustellung wirklich ein Gang zu machen ist, ist auch eine Insinuationsgebühr von 4 Kr. für das Botenpersonal zulässig.

Soferne der Empfänger des Reisepasses oder der Legitimations-Urkunde gemäß Art. 3 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 wegen Armuth Taxfreiheit anzusprechen hat, hat die Ertheilung unentgeldlich zu erfolgen.

3) Diese Gebühren sind mit Ausnahme der etwa anfallenden ins Tax-Register aufzunehmenden Insinuationsgebühren nicht in die Tax-Register der ausstellenden Behörden einzustellen.

Damit jedoch behufs der Taxcontrolle nicht die Führung eigener Verzeichnisse nothwendig werde, ist in den nach Ziff. X Nr. 1. d. V.-V. vom 23. Dez. über die Reisepässe und Legitimationen gesondert zu führenden Verzeichnissen in der Rubrik Bemerkungen eine weitere Rubrik für die anfallende Gebühr einzuschalten.

4) Diese Gebühren sind von den betreffenden Behörden unverkürzt vierteljährig an das Taxamt der k. Regierung, K. d. J., abzuliefern.

5) Die angefallenen Reisepaßgebühren sind von dem Taxamte der k. Regierung, K. d. J., in der Taxrechnung zu vereinnahmen, wobei eine Ausscheidung in Tax- und Stempel-Gebühren nicht einzutreten hat.

Auch bei den Paßkarten hat das genannte Taxamt für die Folge eine Ausscheidung in Tax- und Stempel-Gebühren nicht mehr vorzunehmen.

6) Die nach Ziff. X Nr. 1 der V.-V. vom 23. Dezember zu führenden Register über die ertheilten Reisepässe und Legitimations-Urkunden sind alljährlich sofort nach Abfluß des Etats-Jahres an die k. Regierungs-Finanzkammer mit einem summarischen Ausweise über Empfang und Absatz von Formularien und Geldberechnung in Vorlage zu bringen, um die Einweisung verfügen zn können.

Vom Expeditionsamte der k. Regierung, K. d. J., ist vierteljährig ein Verzeichniß über die von der k. Regierung, K. d. J., ausgestellten Reisepässe der k. Finanzkammer vorzulegeu.

7) In Bezug auf Empfang der Legitimations-Urkunden zu Reisen im Inlande hat es bei dem bisherigen Verfahren auch fernerhin sein Verbleiben. — (Nur sind statt 3 Kr. 4 Kr. per Exemplar einzusenden. Anm. d. Herausgebers.)

8) Die Reisepaßformularien werden den ausstellenden Behörden unentgeldlich behändigt, da die Unkosten hiefür bei der k. Regierung von Oberbayern zur Anweisung gelangen.

9) Wegen Behandlung der im Laufe eines Jahres nicht zur Verwendung gelangenden Reisepaßformularien steht weitere Verständigung zu erwarten.

IX

(Zu §. 10 der allerhöchsten Verordnung.)

Jeder zu Reisen in das Ausland ertheilte Paß hat die Staaten, in welche die Reise zu richten beabsichtigt ist, mit der entsprechenden Deutlichkeit anzugeben. Collectiv-Benennungen dürfen hiebei in Anwendung gebracht werden, in so ferne hiedurch die Giltigkeit des Passes nicht beeinträchtigt wird. In dieser Beziehung wird insbesondere aufmerksam gemacht, daß nach den in Oesterreich bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen die von ausländischen Behörden ausgefertigten Pässe ausdrücklich für die Reise nach den k. k. österreichischen Staaten ausgestellt sein müssen, um als ordnungsmäßig anerkannt zu werden. (S. §. 4 der Uebereinkunft.) —

Anm. 1. Hienach ist die Bezeichnung: „Deutsche Bundesstaaten" zulässig, wenn der Reisende auch in andere Staaten als die der Convention sich begeben will; die Bezeichnung „Vereinsgebiet" kann hinwegfallen, weil nach §. 4 der Uebereinkunft Reisepapiere der Behörde eines Vereinsstaates für das ganze Vereinsgebiet Giltigkeit haben.

Anm. 2. Dem oft vorkommenden Verlangen nach einem Passe zur Reise „ins Ausland" im Allgemeinen wird nicht zu entsprechen sein. —

Anm. 3. Nach Ausschreiben k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., vom 28. März 1854, Amtsblatt S. 342 sollen die nach Oesterreich ausgestellten Reisepässe auch die Angabe des Religionsbekenntnisses enthalten. —

Anm. 4. In gleicher Weise wird bei Pässen nach Italien und dem Kirchenstaate die Bezeichnung „Königreich Italien" nicht genügen, vielmehr der Letztere als weiteres Reiseziel anzugeben sein. (cf. M.-E. v. 29. Sept. 1856.)

X.

(Zu §. 13 und 14 der allerhöchsten Verordnung.)

1) Ueber die ausgestellten Legitimations-Urkunden und Reisepässe sind von jeder Paßpolizeibehörde zwei getrennte Register nach dem anruhend mit folgenden Formulare mit Sorgfalt und Pünktlichkeit zu führen. (Siehe S. 37, Ziff. 3 Abs. 2.)

In einem weiteren nach dem mitgetheilten Formulare anzulegenden Register sind diejenigen Personen vorzutragen, deren Arbeits- oder Dienstbotenbücher zu Reisen in das Ausland ausgedehnt worden sind.

2) Reisepässe in das Ausland, für welche in Zukunft das Visa einer am k. Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaft erforderlich ist, oder von dem Paßinhaber gewünscht wird, sind entweder auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zur Erwirkung des Visas dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern vorzulegen, oder es hat der Paßinhaber selbst das Visa zu erwirken.

3) Gesuche um Ausstellung von Ministerialpässen, welche übrigens nach den gegenwärtig in auswärtigen Staaten bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen zu keinerlei Reisen in das Ausland ausschließlich geboten erscheinen, sind in der Regel durch die einschlägige Paßpolizei, beziehungsweise die vorgesetzte Dienstesbehörde, an das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern gelangen zu lassen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur bezüglich bekannter Personen von höherer sozialer Stellung statthaft.

Anm. 1. Sollen solche Visas auf dem vorgeschriebenen Dienstwege erwirkt werden, so hat der Paßbewerber die Gebühren für das Visa in cassamäßigen Münzsorten (Ministerial-Entschließung v. 3. Mai 1860) zu erlegen, welche mit einzusenden sind; die Vorlage von Reisepässen zu den k. Kreisregierungen und von diesen zu den Ministerien, sowie

deren Rücksendung geschieht portofrei. M.-E. v. 25. Mai 1864 Nr. 9451. — (S. Note zu Nr. XII. d. V.-V.) —

Anm. 2. Nach Ministerial-Entschließung vom 14. Dezember 1866 und 29. Januar 1829 ist ein direkter Verkehr zwischen auswärtigen Gesandtschaften und inländischen k. Stellen und Behörden nicht zulässig, vielmehr jederzeit die Vermittelung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern in Anspruch zu nehmen.

XI.

(Zu §. 15 der allerhöchsten Verordnung.)

1) Die k. Gesandtschaften haben von der ihnen eingeräumten Befugniß, die Verlängerung oder Ausdehnung eines Passes, sowie eine neue Paßertheilung zur Weiterreise in das Ausland vorzunehmen, nur dann Gebrauch zu machen, wenn keinerlei Bedenken gegen den betreffenden Reisenden obwalten.

Dieselben werden übrigens ermächtigt, sich in Paßangelegenheiten mit den k. Regierungen, K. d. J., in unmittelbares Benehmen zu setzen, und den letzteren nach Umständen die Reisepapiere der im Auslande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen zur Verlängerung u. s. w. mitzutheilen.

2) Zum Vollzuge des Abs. 2 des §. 15 genügt es, wenn von Seite der kgl. Gesandtschaften — mit Ausnahme der Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde die sofortige Benachrichtigung veranlaßt erscheint — den betreffenden k. Regierungen, K. d. J., je nach Ablauf eines Quartals über die innerhalb dieses Zeitraums vorgenommenen einschlägigen Paßgeschäfte Mittheilung gemacht wird.

3) Von der Zuständigkeit, welche in Paßsachen den in fremden Staaten aufgestellten k. Consuln und Handelsagenten jeweilig eingeräumt ist, wird den k. Regierungen, K. d. J., und den Paßpolizeihbehörden Kenntniß gegeben werden.

Anm. 1. ad 1. Für Verlängerung von Reisepässen sind Taxen nicht vorgesehen und werden daher auch die k. Gesandtschaften um so weniger solche zu erheben haben, als nach §. 16 Ziff. 3 dieselben für neue Pässe zur Rückkehr nach Bayern keine Taxe erheben dürfen. —

Anm. 2. ad. 1 Abs. 2. — Derartige Versendungen geschehen nach Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1864, Nr. 9451. Amtsbl. für Mittelfr. 1864 Nr. 53 portofrei. —

Anm. 3. ad. XI 1 u. 2. Unmittelbare Correspondenz zwischen k. Generalconsuln oder Consuln und inländischen Behörden ist unzulässig und kann nur in ganz außerordentlichen Fällen, wo Gefahr auf Verzug vorhanden, gerechtfertigt erscheinen. Autogr. R.-E. v. 27. Juni 1865. E 21952.

XII.

(Zu §. 16 der allerhöchsten Verordnung.)

1) Die neuen Reisepässe werden mit einem Stempel nicht versehen, wie solches auch bei den Paßkarten der Fall ist.

Für die von den Distrikts-Polizeibehörden und den k. Regierungen, K. d. J., ausgestellten Pässe in das Ausland und die an den Ausländer zu Reisen im Inlande ausgestellten Pässe ist daher lediglich die verordnungsmäßige Taxe von 24 Kr. zu erheben, zu welcher noch in den Landestheilen diesseits des Rheins die Zustellgebühr kommt, wenn für die Zustellung ein Gang zu machen ist.

2) Legitimations-Urkunden und Reisepässe sind auch in Zukunft unentgeldlich zu verabfolgen, wenn nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Stempel- und Taxgebühren wegen Armuth einer Person die Erhebung der für die bezeichneten Reisepapiere festgesetzten Beträge nicht Platz greift.

Anm. 1. Hienach werden auch für die Folge ungestempelte Legitimations-Urkundenformulare zu verwenden sein, da für die anderen beim Bezuge die Stempelgebühr von der Behörde erlegt ist und eine Rückvergütung der Auslage nicht möglich wäre.

Anm. 2. Bei Verrechnung der Paßtaxen wurde bisher von k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken für unentgeldlich verabfolgte Reisepässe ein Armuthszeugniß des Armenpflegschaftsrathes für den Paßbewerber verlangt, auf welchem die amtlich beglaubigte Bestätigung desselben anzuführen ist, daß der Paß taxfrei an ihn ausgehändigt wurde. Wenn ein solcher Paßbewerber bei der Ausstellung nicht anwesend, oder seine Unterschrift sonst nicht zu erhalten sein sollte, so ist die amtliche Bestätigung erforderlich: „daß auf Grund vorstehenden Zeugnisses der Paß taxfrei ausgefertigt und behändigt worden ist.“ —

Anm. 3. Bezüglich der Versendung von Pässen und Paßtaxen, überhaupt Correspondenzen in Paßsachen enthält die Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1864 Nr. 9451 (Amtsbl. f. Mittelfr. 1864 Nr. 53) folgende Bestimmungen:

1) die Vorlage von Reisepässen zu den Kreisregierungen und zu den Staatsministerien, sowie die Rücksendung hat portofrei zu erfolgen;
2) Correspondenzen in Paßangelegenheiten zwischen Behörden und Stellen des Inlandes und mit dem Auslande zum Zweck der Instruktion und zur Behebung von Anständen sind gleichfalls portofrei;
3) Ersuchschreiben um Ausstellung oder Verlängerung taxpflichtiger Pässe ꝛc. von Seite der Behörden des Aufenthaltsortes des Nachsuchenden an die zur Ausstellung zuständige Behörde des In- oder Auslandes sind portopflichtig und ist das Porto, gleichviel ob die Paßgebühren mit übersendet werden oder nicht, bei der Abgabe zu entrichten.
4) Ersuchschreiben bezüglich taxpflichtiger Pässe und Versendung solcher behufs der Aushändigung an den Be-

theiligten sind als portopflichtig mit P. S. zu bezeichnen und ist das Porto von der in Empfang nehmenden Behörde zu berichtigen.

5) Wo die Taxpflichtigkeit wegen Armuth wegfällt, tritt auch die Portobefreiung ein und findet die Bezeichnung mit R. S. statt.

XIII.

(Zu §. 17 u. 18 der allerhöchsten Verordnung.)

1) Die mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten öffentlichen Diener (Gendarmen, Polizei- und sonstige Gemeindediener) haben von der ihnen zustehenden Berechtigung, Reisende zum Ausweise über ihre Person und ihren regelmäßigen Wohnsitz aufzufordern, nicht nach Belieben, sondern nur dann Gebrauch zu machen, wenn sich gegen einen ihnen unbekannten Reisenden ein Bedenken ergibt und daher für die Sicherheitsorgane die Verpflichtung erwächst, sich über die betreffende Persönlichkeit Gewißheit zu verschaffen. Liegt diese Voraussetzung vor, so haben dieselben anderseits die bezeichnete Aufforderung nicht zu unterlassen.

Die diesen Organen obliegende Verpflichtung, die Beglaubigungs-Urkunden der ein Gewerbe oder einen Erwerbszweig im Umherziehen betreibenden Personen angemessen zu controlliren und namentlich bei den Hausirern und den zum Ankaufe von Waaren und Waarenabfällen patentirten Personen auch die Waaren zu prüfen, wird übrigens die vorstehende Direktive in keiner Weise geändert.

(Zu diesen Organen gehört nach §. 16. der Verordnung vom 29. Juli 1863 über Hausirhandel auch die Zollschutzwache.)

2) Von der weiteren Befugniß, Reisende auch zum Ausweise über die Mittel zu ihrem Unterhalte aufzu-

fordern, haben die gedachten Organe **nur in den** Fällen Gebrauch zu machen, in welchen sie einen hierauf gerichteten Auftrag der zuständigen Polizeibehörde zu vollziehen haben oder aber gegen eine Person zugleich der Verdacht der Landstreicherei sich ergibt.

3) Die Reisenden — Inländer sowohl als Ausländer — können sich, insoferne sie nicht in Gemäßheit der §. 1 mit 5 der Verordnung vom 9. Dez. l. J. einen bestimmten schriftlichen Ausweis zu liefern haben, über ihre Person und ihren regelmäßigen Wohnsitz durch besondere zu diesem Endzwecke von einer zuständigen Behörde ausgestellte, giltige und unverdächtige Urkunden oder auch durch andere entsprechende Mittel, z. B. durch sonstige Zeugnisse, Briefschaften, durch Aussage glaubwürdiger Inländer ausweisen.

Aus den beigebrachten Ausweisen muß jedoch selbstverständlich die Persönlichkeit des Reisenden und dessen regelmäßiger Wohnort in genügender Weise zu entnehmen sein.

4) Reisende, welche sich überhaupt nicht, oder nicht in der für sie vorgeschriebenen, bestimmten Weise legitimiren, sind anzuhalten und der nächstgelegenen Distrikts-Polizeibehörde vorzuführen, soferne nicht nach den näheren Umständen des einzelnen Falles es sich als genügend und zuläßig darstellt, lediglich deren Weiterreise zu hemmen, sie an die Distrikts-Polizeibehörde zu verweisen und der letzteren hierüber sofort Anzeige zu erstatten.

Bei Inländern, welche den für sie (z. B. für die Hausirer) vorgeschriebenen bestimmten Ausweis nicht liefern, hiedurch zwar einer, Polizeistrafe nach sich ziehenden Uebertretung sich schuldig machen, nach den über die Festnahme von Personen wegen strafbarer Handlungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aber nicht festgenommen werden dürfen, hat auch die Vorführung und Verweisung an die Distriktspolizeibehörde

zu unterbleiben und ist lediglich über die vorgefallene strafbare Handlung zur Herbeiführung gerichtlicher Einschreitung sofort Anzeige in der vorgeschriebenen Weise zu erstatten.

Wird dagegen ein Reisender, Inländer sowohl als Ausländer, welcher sich überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise legitimirt, zugleich wegen einer strafbaren Handlung (z. B. wegen Bettelns, Landstreicherei) auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgenommen, so ist derselbe nicht der Distrikts-Polizeibehörde, sondern dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelrichter vorzuführen.

5) Die Distrikts-Polizeibehörden haben bezüglich der ihnen vorgeführten oder an sie verwiesenen Personen ungesäumt die veranlaßten weiteren Erhebungen und Einleitungen vorzukehren und nach Lage der Sache Beschluß zu fassen.

Die k. Regierungen, K. d. J., haben hienach das Weitere zu verfügen und hiebei insbesondere auch Sorge zu tragen, daß die Orts-Polizeibehörden auf die ihnen in vorwürfiger Angelegenheit zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen aufmerksam gemacht und die örtlichen Polizeiorgane angemessen instruirt werden.

Wegen der Instruirung der Gendarmerie-Mannschaft ist Entschließung an das k. Gendarmerie-Corps-Commando ergangen.

München, den 23. Dezember 1865.

Auf Sr. Kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten. Fischer.

Durch den Minister:

der Generalsekretär, Ministerialrath

Graf von Hundt.

Register

über

die ertheilten Reisepässe (Legitimations-Urkunden)

bei . . . .

Jahrgang 18 . .

Fortlaufende Nr.	Datum des Reisepasses (der Legitimations-Urkunde).	Zu- und Vorname	Stand oder Beschäftigung	Wohnort	Personalbeschreibung des Inhabers.						Giltigkeitsdauer.	Reiseziel (bei Legitimationsurkunden, Reisezweck).	Gebühr.	Bemerkungen.
		des Inhabers.			Alter.	Statur.	Haare.	Augen.	Gesichtsform.	Besondere Kennzeichen.				
													kr.	

(S. 37 Ziff. 3. Für das Paßregister.)

Straf- und Polizeistrafgesetzliche Bestimmungen.

Uebertretungen

in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei.

Art. 77 des Polizei-Straf-Gesetzbuches.

„An Geld bis zu 25 Fl. oder mit Arrest bis zu acht Tagen sind berechtigte Inländer solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, zu strafen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst mit den nach Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Nachweisungen nicht versehen sind oder den in ihren Beglaubigungs-Urkunden enthaltenen, auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften gegründeten besonderen Anweisungen zuwiderhandeln.

1) (Siehe Verordn. vom 29. Juli 1863 u. 2) 28. Nov. 1864 den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr., Reg.-Bl. 1863, S. 1489, und 1864, S. 1601. 3) Min.-Entschl. v. 11. Nov. 1863, Nr. 1476, Amtsbl. für Mittelfr., S. 1959. — 4) Druckschrift über Hausirhandel von 2c. Hausmann.) —

Bezüglich der Pfalz siehe Blätter für administrative Praxis J. 1865 H. V, S. 65, dann Chelius, Amtsverrichtungen 2c.

Art. 78 des Polizei-Straf-Gesetzbuches.

Mit Arrest bis zu 5 Tagen oder an Geld bis zu 15 Fl. werden Handwerksgesellen oder Gewerbsgehilfen gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reise-Urkunden nicht versehen sind. (S. S. 13, §. 5. Anm. 1. —)

Art. 79 ibid.

Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche, falls ihnen die Reise in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt ist, eine Reise in solche Staaten ohne erlangte Ausnahmsbewilligung unternehmen, werden an Geld bis zu 50 Fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt mit dem Tage der Rückkehr in das Inland.

(Ein solches Verbot besteht zur Zeit nicht.)

Art. 80 ibid.

Mit Arrest bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit nicht einhält. (S. oben S. 3, Verordnung vom 24. Juni 1862, Reg.-Bl. S. 1418.)

Art. 81 ibid.

Fremde, welche gegen ortspolizeiliche Vorschrift die Erholung einer Aufenthaltskarte oder deren rechtzeitige Verlängerung ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterlassen, werden an Geld bis zu 3 Fl. bestraft. (S. S. 7, Lit. c.)

Art. 82 ibid.

Gastwirthe nnd Heberggeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen

Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu 10 Fl. gestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 Fl. (S. oben S. 6.)

Art. 83 ibid.

Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 82 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angaben macht, wird an Geld bis zu 25 Fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. (S. S. 6 u. 7.)

Art. 84 ibid.

Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu 5 Fl. gestraft. (S. oben S. 7, Verordnung vom 15. Juli 1862.) —

Art. 90 ibid.

Abs. 5. Falsche Pässe oder sonstige falsche Legitimationspapiere ꝛc., in deren Besitz ein Landstreicher oder Bettler getroffen wird, unterliegen der Confiscation.

Art. 215 ibid.

An Geld bis zu 5 Fl., im Rückfalle bis zu 10 Fl., werden Dienstherrschaften gestraft, welche den Distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über die

Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher zuwider handeln. (S. S. 13, §. 5 Abs. 2.)

Einer Geldstrafe bis zu 5 Fl. unterliegen Dienstboten, welche von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten haben, anstatt derselben ihren Dienst-Eintritt oder Austritt bei der Orts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und diese Anzeige verabsäumen.

Art. 180 des Strafgesetz-Buches.

Die Fälschung eines Reisepasses oder einer Paßkarte wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 200 Fl., die Fälschung eines Arbeits-, Wander- oder Dienstbuches oder eines anderen die Stelle des Reisepasses vertretenden Legitimationspapieres mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 Fl. bestraft.

Den gleichen Strafbestimmungen unterliegt, wer sich eines für eine andere Person ausgestellten Legitimationspapieres der im Abs. 1 bezeichneten Art zum Zwecke rechtswidriger Täuschung bedient.

Mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu 25 Fl. ist der Arbeitsgeber oder Dienstherr zu bestrafen, der zum Zwecke solcher Täuschung in einem Arbeits-Wander- oder Dienstbuche etwas Unwahres bezüglich der Dienst- oder Arbeitszeit des Buchinhabers bezeugt.

Art. 181 ibid.

Die Bestimmung vorstehenden Art. 180 Abs. 1 findet auch auf Denjenigen Anwendung, der die Ausstellung eines Legitimationspapieres der dort bezeichneten Art auf den Namen eines Anderen, als desjenigen, welchem dasselbe ausgestellt werden wollte, durch Täuschung der ausstellenden Person oder Behörde bewirkt.

(Solch fälschlicher Mißbrauch von Paßzeugnissen ist durch Artikel 179 des Str.-Ges.-Buches mit Strafe bedroht.)

Verzeichniß

der

freien Gewerbe und Erwerbsarten.

Alabasterer.
Appretirer von Webereiwaaren.
Ausstopfer von Thieren.
Backofenmacher.
Backstein- und Ziegelbrenner.
Bandagenmacher.
Beinschwärzbereiter.
Beinringler.
Besenbinder, (Schroppenstiel und Stiefelholzmacher.
Bettfedernreiniger.
Bildhauer (Formschneider).
Blättersetzer für Weber.
Blasbalgmacher.
Bleicher (Leinwandbleicher).
Bleigießer, Bleiarbeiter.
Bleistift u. Bleiwaarenverfertiger.
Blitzableitersetzer.
Blumenmacher, Blumenblätter-, Blumenbehälter-Verfertiger.
Brandmetzger.
Brillenmacher.
Liqueur-Brandweinbrenner, insoweit dasselbe als Nebenerwerb der Bierbrauerei und Landwirthschaft betrieben wird, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen über den Kleinhandel dieser Gewerbe.
Brasil- und Schneberger Schnupftabakverfertiger.
Brieftaschenmacher.
Brillengestellmacher.
Broncefarbenverfertiger.
Brunnenmacher f. hölz. Pumpen.
Büchsenschäfter.
Verfertiger von Bürsten aus Moos und Wurzeln und von Pinseln, für Kunstmaler.
Chemiker und Camphinbereiter.
Chocolademacher, mit Ausschluß des Ausschanks.
Cigarrenmacher.
Ciseleure.
Compositions- und Dantesverfertiger.
Dachdecker, (Ziegel- und Schieferdecker).
Decken- und Mattenverfertiger aus anderen Materialien als Stroh.
Decateure.
Dochtmacher.
Dosenmacher.
Essigsieder.
Farbenbereiter (Malerfarben- und Metallfarbenbereiter).
Faßschwefelmacher.
Federbuschverfertiger.

Federnbereiter u. zwar Bettfedernbereiter, Schreibfedernbereiter.
Feinbäcker.
Filztuchfabrikation.
Fischbeinwaarenfabrikation.
Fischereigerätheverfertiger.
Feuerwerker.
Fischer.
Flachshecheln.
Flechtarbeiter.
Flößer.
Folienmacher.
Fournirschneider.
Früchteansetzer.
Futteralmacher (Scheidenmacher).
Gabel-, Schaufel- und Rechenmacher.
Galanterie-, Luxus- und Modeartikelverfertiger.
Gärtner (Kunst- und Handelsgärtner).
Geflügelhändler.
Geigenmacher.
Gesundheitstaffetverfertiger.
Getreideputzmühlenmacher.
Gypsarbeiter, Gypsformatoren.
Gold- und Silberscheider.
Glasbläser.
Glas- und Spiegelschleifer.
Goldschlager.
Gold- und Silber, Messing, Eisen und Stahldrahtzieher.
Gold- und Silberspinner.
Gold- und Silbersticker.
Goldleisten- u. Rahmenverfertiger.
Die Ausführung der Goldfarben-Congreveschen und Hochdruckarbeiten, mit oder ohne lithographische Pressen unter Ausschluß aller zum Etikettendruck nicht erforderlichen Steindruckarbeiten.
Goldwascher.
Gummiwaarenfabrikation.
Gußwaarenverfertiger, nämlich kleiner, nicht ins Gewicht fallender, sowie das Bronciren derselben.
Graveure. Petschaft- und Siegelstecher.
Haargeflechtarbeiter.
Handschuhmacher.
Harmonikenverfertiger.
Harzbrenner.
Hechel- und Kartätschenmacher.
Hefensieder, Preßhefenverfertiger.
Holzschuh u. Holzwaarenverfertiger.
Holzwerkzeugmacher.
Hornpresser.
Hosenträgermacher.
Hutformmacher.
Instrumentenmacher.
Instrumentenmacher und zwar Verfertiger von musikalischen Instrumenten und Verfertiger von chirurgisch. Instrumenten, Schneppermacher, dann Verfertiger mathematischer, physikalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen.
Kaffee-Surrogatverfertiger m. Ausschluß des Ausschanks
Kalkbrenner.
Kapselsteinmacher.
Kardzähnmacher.
Kartenmacher.
Kartoffel-Sago- u. Nudelbereiter.
Kattun- und Zitzdrucker.
Kautschuckwaarenverfertiger.
Kitter.
Klaviermacher.
Klavierstiftmacher.
Klavierstimmer.
Kleiderreiniger.
Knochenmehlbereiter.
Kohlenbrenner.
Korbmacher.
Korsettenmacher.

Kranzbinder.
Krappdörrer.
Krautschneider.
Kravatenmacher.
Kummetmacher.
Kuttelfleckbereiter.
Lampenschwärzbereiter.
Land- und Wasserfrachtfuhrwesen.
Leonische Waarenfabrikation.
Leimsieder.
Leistenschneider.
Lichtbildverfertiger, Photographen.
Lichtzieher.
Linir- und Rastriranstalten.
Maßverfertiger, Maßstabmacher.
Malerleinwandverfertiger.
Mangmeister.
Matratzenmacher.
Mausfallen- und Käfigmacher.
Metallbuchstabenverfertiger.
Metalldreher.
Metalldrucker.
Metallschläger.
Metallschneider.
Meubelreiniger.
Modellirer (Holzmodellverfertiger).
Mühlärzte u. Mühlsteinverfertiger.
Musiker unter Aufrechthaltung der Befugnisse d. Militärhautboisten.
Mützenmacher (Kappen u. Haubenmacher).
Nachtlichtermacher.
Näherinnen, Weißnäherinnen.
Nestler.
Nudelmacher.
Oblatenmacher.
Oelmüller.
Oelpressenverfertiger.
Optiker, Verfertiger optischer Instrumente.
Orgelbauer.
Pantoffelmacher.
Papiermachéarbeiter.
Papiermüller.
Pappschachtelmacher.
Papp- und Cartonagearbeiter.
Paternostermacher.
Pegler.
Peitschenstielmacher.
Pergamentbereiter, Corduren, Lederarbeiter.
Perlmutterarbeiter.
Pfeifenbäcker.
Pfeifenkopfschneider.
Pferdeschlächter.
Pflasterer.
Pflasterstecher.
Plattenleger.
Polirer.
Puppenverfertiger.
Putzdrahtverfertiger.
Putz- und Kleidermacherinnen (Frauenputz und Frauenkleider).
Regen- und Sonnenschirmmacher.
Reifschneider.
Repszeltenbereiter.
Rohrflechter.
Roßhaarbereiter.
Roßhaarbuschverfertiger.
Sackmacher.
Saitenverfertiger.
Sattelbaummacher.
Schachtelmacher.
Schellenmacher.
Schieferhauer.
Schiefertafelmacher.
Schiffer.
Schindelmacher.
Schleifer (ohne Mühle).
Schnallenmacher.
Schnitzer, Verfertiger von Schnitzwaaren in Holz und Bein.
Schnurwirker.
Schriftgießer.
Schrot- u. Zündhütchenfabrikation.
Schuhmacherwerkzeugverfertiger.

Schuhputzer und Schuhflicker, dann Verfertiger von solchen Schuhen, die aus anderen Stoffen, denn Leder oder Wolle gemacht werden.
Spitzenmacher(Klöppeln u. Nähen).
Spritzenmacher (Feuerspritzenverfertiger).
Spritzenschlauchmacher.
Stärkbereiter.
Steinbrecher.
Steingutbäcker.
Steinhauer und Steinmetzen.
Steinpappenverfertiger.
Steinschleifer.
Steinschneider.
Sterbkreuzmacher.
Sticken und Häckeln.
Stiftenmacher.
Stockmacher.
Streichriemen-, Fleckkugel- Kittverfertiger.
Stricker.
Strohdecker.
Strohhutmacher.
Strohhutbleicher.
Strohwaarenverfertiger.
Strohdeckenmacher.
Stuhlsitzflechter.
Stukkaturarbeiter.
Tabakrappirer.
Tabakspinner.
Tapetenverfertiger.
Tapeten- und Plafondreiniger.
Tintenbereiter.
Großuhrmacher u. Verfertiger von Schwarzwälder Uhren.
Uhrfedern, Uhrgehäus- und Zifferblattverfertiger.
Vorhängmacher (Verfertiger von Rouleaux).
Wachsbossirer und Wachsbildner.
Wachstuchverfertiger.
Wäscher, Bügler, Glanzierer.
Wagengrätzmacher.
Walker (ohne Mühle).
Wannen, Molter- und Backtrogmacher.
Wattmacher.
Weberei in allen Zweigen.
Wichsbereiter.
Wildpret- und Geflügelhändler.
Wollschuhmacher.
Zeugmacher.
Zirkelschmiede.
Zündhölzchen-, Zunder- und Schwammmacher.

Ausübung der bildenden Künste, insoferne nicht für einzelne Zweige derselben concessionspflichtige Gewerbe bestehen.
Der Handel mit Naturerzeugnissen, die zu der Klasse der in Bayern einheimischen gehören und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikate, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, jedoch mit Ausschluß des Kleinverkaufs oder Ausschanks von Getränken.
Alle neu aufkommenden Erwerbszweige.

Sachregister.

A.

B.

C.

D.

H.

J.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Hausmann, K. Fr.

Die Vorschriften über Paßwesen, Paßkarten, Reisen der Militärpersonen, Arbeits- und Dienstboten-Bücher, Heimathscheine und Leichentransporte mit Erläuterungen und Sachregister
Bd.: 1

Nürnberg (1866)